

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

**Band:** 16=36 (1870)

**Heft:** 49

**Artikel:** Der schweizerische Bundesrat an sämtliche eidgenössische Stände

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94446>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gegenwärtig aus dem 5ten, 6ten und 11ten preußischen, aus dem 2ten bayerischen, ferner aus der 17ten und 4ten preußischen und der württembergischen Division, also aus 5½ Korps, das sind mindestens 150,000 Mann Infanterie mit der dazu gehörigen Kavallerie und den Geschützen. Die vierte Armee, welche den Norden besetzt hält, zählt drei Korps oder 80,000 Mann. Ob nun eine oder die andere dieser Armeen von Paris aus angegriffen wird, so wird immer die Hälfte der nicht angegriffenen Armee, ohne ihre eigene Garnitur aufzugeben, noch im Stande sein, während der Schlacht auf dem Kampfplatz zu erscheinen, so daß dann dort immer bei 200,000 deutsche Soldaten konzentriert sein werden. Die Chancen irgend einer glücklichen Wendung für die Franzosen werden um so geringer und die Situation um so kritischer, je bestimmter die von Meß nachrückenden Armeekorps des Prinzen Friedrich Karl in die Operationen eingreifen.

(Fortsetzung folgt.)

#### Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Nov. 1870.)

Bezug nehmend auf unser Kreisschreiben vom 6. Mai l. J. können wir Ihnen nunmehr die Mittheilung machen, daß das Militärdepartement nach vorgenommenen Versuchen dazu gelangt ist, ein Modell eines Hinterladungsgewehres, das sich für die Bewaffnung der Kadettencorps eignen würde, aufzustellen.

Das gewählte Modell, über dessen Versuchsergebnisse wir Ihnen hierach weitere Details mittheilen, ist ein Einlader nach dem System Betterli.

Es empfiehlt sich die Einführung dieses Systems namentlich aus zwei Rücksichten.

Einmal erfordert dasselbe ganz die gleichen Labegriffe, wie das zur Einführung kommende Repetiergewehr, und sind auch die Bestandtheile des Verschlusses die gleichen, so daß die Kadetten in Handhabung dieses Gewehres eine wesentliche Vorübung sowohl für den Gebrauch als die Kenntnis des in der Armee eingeführten Gewehres erhalten.

Einen zweiten wesentlichen Vortheil des empfohlenen Modells sehen wir darin, daß dasselbe die Einheitsmunition führt und ganz gut als Feldwaffe verwendet werden kann.

Dieser letztere Umstand macht die Vorräthe an Kadettengewehren zu einer Reserve für die Landesverteidigung, welche Reserve einstweilen für die Bewaffnung der Landwehr verwendet werden könnte.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet verdient die Anschaffung von Kadettengewehren ganz besonders die Unterstützung auch der militärischen Behörden.

Die Schießproben mit dem vorgeschlagenen Modelle haben folgende Resultate ergeben:

##### 1. Präzision:

Streuungsradien.

Distanz in Metern.	Anzahl Treffer von 20 Schüssen.	Radius sämtlicher Treffer.	Radius der inneren 10 Treffer.
225 M.	20	45 C.-M.	11 C.-M.
300 M.	20	45 C.-M.	21 C.-M.
400 M.	20	75 C.-M.	30 C.-M.
600 M.	19	132 C.-M.	69 C.-M.

##### 2. Rückstoß:

16,125 Kilogr. oder 1,125 = 7½ % mehr als das Infanteriegewehr von 1863/68.

Die verglichenen Vorbeladungskadettengewehre haben mit einer Ladung von 3,5 Grammen Pulver einen Rückstoß ergeben von

16,500 Kilogr. oder 2½ % mehr als das vorgeschlagene Modell. Ein Kadett, welcher mit dem letzteren und der Ordonnanzmunition geschossen, hat den Rückstoß als „sehr gering“ bezeichnet.

##### 3. Maß und Gewicht:

###### a. Vorgeschlagenes Modell.

Laufänge . . . . . 680 MM.

Länge des Gewehrs ohne Bajonett 1160 MM.

Gewicht ohne Bajonett . . . . . 3,230 Kilogr.

###### b. Früheres Kadettengewehr-Borderlader.

längeres mittleres kürzeres Gewehr. Gewehr.

Laufänge . . . . . 885 855 795 MM.

Länge des Gewehrs ohne Bajonett 1240 1220 1200 MM.

Gewicht ohne Bajonett 3 2,750 2,500 Kilogr.

##### 4. Preis:

Das neue Gewehr wird keinesfalls über Fr. 40 per Stück zu stehen kommen. Bei größeren Anschaffungen allfällig nach Verständigung mehrerer Kantone und Schulbehörden unter einander dürften noch billigere Bedingungen zu erreichen sein.

Die Ordonnanz wird Ihnen nächstens zugestellt werden.

Unterdessen ist Herr Major Schmidt, eldg. Oberwaffenkontrolleur in Bern, alsläßtige weitere Aufschlüsse zu ertheilen bereit.

#### Der schweizerische Bundesrat an sämtliche eidgenössische Stände.

(Vom 30. Nov. 1870.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In den letzten Jahren hat die Sorge für die Bewaffnung des Bundesheeres und die Unterrichtung desselben mit den neuen Waffen und Reglementen die Militärbehörden der Kantone in einem solchen Maße in Anspruch genommen, daß der Landwehr nur in einigen wenigen Kantonen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte.

Nachdem nun Auszug und Reserve mit den neuen Waffen und Reglementen bekannt sind, und da die gegenwärtige Zeit in so hohem Grade auffordert, alle Truppen in streitbaren Stand zu stellen, so sehen wir uns veranlaßt, folgende Einladung an Sie ergehen zu lassen:

1. Die Offizierskorps der Landwehr in soweit zu ergänzen, daß sich wenigstens 3 Offiziere bei jeder Landwehrkompanie befinden. Die dadurch im Bundesheer entstehenden Lücken sind durch einen Nachschub von Offizieren zu ergänzen.

2. Alle diejenigen taktischen Einheiten der Infanterie der Landwehr, welche mit Hinterladungsgewehren bewaffnet werden können, im Laufe des Jahres 1871 einen Wiederholungskurs unter folgenden Bedingungen bestehen zu lassen:

a) Cadreklars von 4 Tagen Dauer, den Einrückungstag der Cadres und denjenigen der Truppen nicht mitgerechnet.

b) Vereinigter Wiederholungskurs für Cadres und Truppen von 6 Tagen Dauer, den Einrückungs- und den Entlassungstag ebenfalls nicht gerechnet.

c) Verwendung von 40 scharfen Patronen per Mann Cadres und Truppe.

3. Von obigen Kursen können diejenigen Landwehrbataillone ausgenommen werden, welche bereits im laufenden Jahr einen solchen bestanden haben.

4. Mit Hinterladungsgewehren, sobald solche disponibel sein werden, sind in erster Linie diejenigen Landwehrbataillone zu bewaffnen, welche in der Kantonseintheilung den Infanteriebrigaden zugeordnet sind.

Diese Anordnungen bedürfen wohl keiner weiteren Begründung. Die Organisation der Landwehr ist in manchen Kantonen eine etwas vernachlässigte, und es ist absolut notwendig, daß die Landwehr mit einer genügenden Anzahl von Offizieren vorsehen und dafür möglichst solche gewählt werden, die schon im Bundesheer mit den Neuerungen in Bewaffnung und Elementartaktik vertraut geworden sind. Utaugliche Offiziere sind zu entlassen.

Nur so werden die angeordneten Wiederholungskurse ihren Nutzen haben.

Was den Unterricht selbst betrifft, so ist es klar, daß ein solcher bei der Landwehr so gut als bei dem Auszug und der Reserve stattfinden muß, ja bei ersterer um so eher, als sie in den meisten Kantonen schon lange ohne Übung geblieben ist. Es ist dabei nicht wenig auch die moralische Seite der Sache in Anschlag zu bringen, da die Landwehr das Bewußtsein nicht verlieren darf, daß sie im Ernstfall so gut als das Bundesheer im Felde verwendet wird.

Wir verlangen ausdrücklich, daß nur diejenigen Bataillone in der oben bezeichneten Weise gründen werden, für welche im Ernstfalle Hinterladungsgewehre abgegeben werden können, da es nur einen ungünstigen Eindruck machen müßte, wenn einzelne Bataillone zwar mit magazinierten Hinterladungswaffen eingebüttet, für's Feld aber dann mit Vorderladungsgewehren versehen würden. Mit der Übung derjenigen Bataillone, für welche noch keine Hinterlader disponibel sind, ist demnach noch zu zuzwarten, bis dies durch Abgabe von Repetiergewehren an den Auszug der Fall sein wird.

Die Durchführung der Maßregel wird in den Kantonen um so weniger auf finanzielle Schwierigkeiten stoßen, als Wiederholungskurse für die an der Grenze gestandenen Bataillone nicht verlangt werden und daher eine große Zahl ordentlicher Übungen für das Bundesheer ausfallen.

Wir zählen daher auf genaue Durchführung auch dieser für die Landesverteidigung notwendigen Anordnungen, und indem wir befügen, daß wir auch die Frage in Erwägung ziehen, ob und was in Bezug auf die Landwehrartillerie im Interesse der Hebung dieses Corps vorzuliegen sein dürfte, benützen wir u.

## Eidgenossenschaft.

(Frage der Schützenbataillone.) Der Bundesrat bringt an die Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf über die Bildung von Schützenbataillonen, welcher im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält. Die Scharfschützenkompanien des Auszuges und der Reserve werden in Bataillone zu je 3 und 4 Kompanien formirt. Die Formation der einzelnen Bataillone ist Sache des Bundesrates. Die taktischen Einheiten sollen so viel als möglich aus derselben Kontingentsklasse und aus Truppen derselben Kantons zusammengesetzt werden. Der Stab eines Bataillons besteht aus einem Major als Bataillonschef, Aide-major, Quartiermeister, Arzt, Wagenmeister und zwei Büchsenmätern. Die Offiziere des Stabes werden vom Bundesrat ernannt, den Wagenmeister bezeichnet der Bataillonschef und die Büchsenmacher sind von den beteiligten Kantonen nach einem vom v. d. M. Militärdepartement festzuhaltenden Turnus zu stellen. Die Organisation der Kompanie bleibt wie bisher, nur fallen die Büchsenmacher weg. Die Kantone, welche Scharfschützenärzte stellen, sind berechtigt, eine entsprechende Zahl von Assistenzärzten zu ihren Infanteriebataillonen weniger zu stellen, die Korpsausrüstung ist dieselbe wie für die Infanteriebataillone und von den Kantonen nach Verhältniß der von ihnen zum Bataillon gestellten Zahl von Kompanien zu liefern.

Wir wollen hoffen, daß der Vorschlag der Schützenbataillone diesmal eine günstige Aufnahme finden werde und die h. Bundesversammlung endlich der organisatorischen Ungeheuerlichkeit 71 einzelne Kompanien (45 des Auszuges und 26 der Reserve) ohne innern Zusammenhang in der Armee zu haben, ein Ende machen werde. Die Einführung der Schützenbataillone würde in Beziehung auf Instruktion, Disziplin und Geist von guten Folgen begleitet sein und ist für die Verwendung der Schützen in größeren Heereskörpern eine unbedingte Notwendigkeit. — Allerdings wollen wir gestehen, daß wir grundsätzlich lauter Schützenbataillonen von 4 Kompanien den Vorzug gegeben hätten, auch wäre es sehr wünschenswerth gewesen, den Stand der Kompanien auf 150 Schützen festzustellen. Es wäre Zeit einmal einzusehen, daß schwache Kompanien, wie wir sie noch immer haben, der

Taktik der Gegenwart nicht entsprechen. Eine Kompanie von weniger als 150 Mann besitzt nicht den gewissen Grad der Selbstständigkeit, welcher heutzutage von ihr verlangt werden muß.

— (Schweizerischer Unteroffiziersverein.) Die Generalversammlung des schweizerischen Unteroffiziersvereins, welche dieses Jahr in Zürich stattfinden sollen, willt wegen der kriegerischen Zeitverhältnisse nicht abgehalten. — Der St. Galler Unteroffiziersverein beantragte zwar, es solle zum mindesten eine Abgeordneten-Versammlung stattfinden. Die meisten Unteroffiziersvereine, an welche eine beigängliche Anfrage gestellt wurde, waren nicht der nämlichen Ansicht. — Wenn daher von der General- und Abgeordneten-Versammlung abgesehen wird, so dürfte es doch am Platze gewesen sein, wenn das Centralkomitee in Zürich das Urteil des Preisgerichtes über die aufgestellte Preisfrage (Behandlung der neuen Militär-Organisation) veröffentlicht hätte, da sonst die Frage leicht von der h. Bundesversammlung erledigt werden könnte, bevor die Vereine ihre Ansichten über das Projekt ausgesprochen haben. Die weitere Behandlung der Frage wäre dann Senf nach dem Essen.

— (Winterliche Thätigkeit der Vereine.) Diese hat bereits begonnen. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn jeder derselben einen Referenten bestimmen möchte, welcher von Zeit zu Zeit der Militärzeitung berichten würde; diese würde die Berichte mit Freuden benützen und so den Vereinen, welche rege Thätigkeit entwickeln, und den Herren, welche Vorträge halten, gerecht werden.

Zug. (v. d. M. Inspektion.) Aus Zug wird geschrieben: Die zur Inspektion der Zeughäuser und sonstiger militärischer Magazine beordnete eidgenössische Kommission hat hier das Ding durchweg in guter Ordnung gefunden und dafür die Anerkennung durch das eidgenössische Militärdepartement ausgesprochen. Für die Vervollständigung der Ausrüstung der Landwehr hat das Budget bereits einen Kredit von 5000 Fr. vorgesehen.

## A u s l a n d.

Oestreich. (Die öst. Wehrzeitung und die Neue freie Presse.) In dem gegenwärtigen französisch-preußischen Krieg sind diese beiden Blätter sehr heftig an einander gerichtet. Die östreichische Wehrzeitung vertrat die östreichischen, die Neue freie Presse die preußischen Interessen. Die Redaktion der Wehrzeitung erhob in der Heftigkeit der Polemik die Anschuldigung gegen die Redaktion der Neuen freien Presse, daß sie von Preußen gekauft sei. In Folge dessen mit einem Preßprozeß bedroht, erklärt Mittwoch Breden (Redakteur der Wehrzeitung) in Nr. 187, daß ihm für die gegen die Neue freie Presse erhobene Anschuldigung, daß sie von Preußen bestochen sei, „jeder tatsächliche Beweis mangelt“. Dieser Beweis dürfte auch schwer zu bringen sein, da Graf Bismarck schwerlich die nötige Auskunft geben würde.

— (Mitrailleur.) Wie die östreichischen Blätter berichten, werden die Versuche mit den verschiedenen Kartätschgeschützen von Montigny, Feldl und Gatling mit großem Eifer fortgesetzt. Mit dem Montigny-Mitrailleur soll man bei dem Versuch am 29. November 600 Schuß in der Minute erreicht haben. Die Annahme dieses Geschützes für die östreichische Armee scheint außer Zweifel. Die ungarische Landwehr ist bereits früher mit 83 Montigny'schen Kartätschgeschützen versehen worden. — Die Wehrzeitung befürwortet die rasche Einführung der Schnellfeuergeschütze, da auch die russische Armee mit Gatlinggeschützen ausgerüstet sei. — Nachdem dieses neue Kriegsmittel sich im gegenwärtigen Krieg praktisch so bewährt hat, daß die deutschen Truppen dasselbe in aller Eile einführen, so dürfte es auch bei uns an der Zeit sein, sich endlich mit dieser Sache zu beschäftigen.

— (Erbwurst.) Die preußische Erbwurst, bestehend aus Erbsen und Speck, welche sich als ein vorzügliches Verpflegsmittel des Soldaten im Krieg bewährt hat, soll nun auch in der östreichischen Armee eingeführt werden.